

GRUNDUMLAGE 2013

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

- [101 LI Bau Wien](#)
- [102 FV Wien der Steinmetze](#)
- [103 LI Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler](#)
- [104 LI Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker](#)
- [105 LI Wien der Maler und Tapezierer](#)
 - [105A Berufszweig Maler, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer](#)
 - [105B Berufszweig Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer](#)
 - [105C Berufszweig Tapezierer und Dekorateure](#)
- [106 LI Wien der Bauhilfsgewerbe](#)
 - [106A Berufszweig Bauhilfsgewerbe und Pflasterer](#)
 - [106B Berufszweig Bodenleger](#)
- [107 FV Holzbau Wien](#)
- [108 LI Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe](#)
 - [108A Berufszweig Tischler, Modellbauer und Bootbauer](#)
 - [108B Berufszweig Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller](#)
- [109 FV Wien der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner](#)
- [110 LI Wien der Metalltechniker](#)
 - [110A Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen \(vormals Schlosser\)](#)
 - [110B Berufszweig Metalldesign \(vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen\)](#)
 - [110C Berufszweig Oberflächentechniker \(vormals Metallschleifer und Galvaniseure\)](#)
- [111 LI Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker](#)
- [112 LI Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker](#)
- [113 FV Wien der Kunststoffverarbeiter](#)
- [114 LI Wien der Mechatroniker](#)
- [115 LI Wien der Kraftfahrzeugtechniker](#)
- [116 LI Wien der Kunsthandwerke](#)
 - [116A Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher](#)
 - [116B Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger](#)
 - [116C Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger](#)
 - [116D Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände](#)
- [117 LI Wien der Mode und Bekleidungstechnik](#)
 - [117A Berufszweig Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber](#)
 - [117B Berufszweig Bekleidungsgewerbe](#)
 - [117C Berufszweig Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Posamentierer und Seiler](#)
 - [117D Berufszweig Textilreiniger, Wäscher und Färber](#)
- [118A LI Wien der Schuhmacher](#)
- [118B FG Wien der Gesundheitsberufe](#)
 - [118B Berufszweig Augenoptiker und Hörgeräteakustiker](#)
 - [118C Berufszweig Bandagisten und Orthopädietechniker](#)
 - [118D Berufszweiges Zahntechniker](#)
- [119 LI Wien der Lebensmittelgewerbe](#)
 - [119A Müller](#)
 - [119B Bäcker](#)
 - [119C Konditoren](#)
 - [119D Fleischer](#)
 - [119E Nahrungs- und Genußmittelgewerbe](#)
- [120 LI Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur](#)
- [121 LI Wien der Gärtner und Floristen](#)
 - [121A Gärtner](#)
 - [121B Floristen](#)
- [122 LI Wien der Berufsfotografen](#)
- [123A LI Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger](#)
- [123B LI Wien der Chemischen Gewerbe](#)
 - [123B Berufszweig chemischen Gewerbe](#)
 - [123C Berufszweig der Schädlingsbekämpfer](#)
- [124 LI Wien der Friseure](#)
- [125A LI Wien der Rauchfangkehrer](#)
- [125B FV der Bestatter Wien](#)
- [126 FG Wien der gewerblichen Dienstleister](#)

SPARTE INDUSTRIE

- [201 FV Wien Bergwerke und Stahl](#)
- [202 FV Wien der Mineralölindustrie](#)
- [203 FV Wien der Stein- und keramische Industrie](#)
- [204 FV Wien der Glasindustrie](#)
- [205 FV Wien der chemische Industrie](#)
- [206 FV Wien der Papierindustrie](#)
- [207 FV Wien der Papierverarbeitende Industrie](#)
- [208 FV Wien der Film- und Musikindustrie](#)
- [209 FV Wien der Bauindustrie A/B/C/D](#)
- [210 FV Wien der Holzindustrie](#)
- [211 FV Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie \(Lebensmittelindustrie\)](#)
- [212 FV Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie](#)
 - [212A Ledererzeugende Industrie](#)
 - [212B Schuh- und Lederwarenindustrie](#)
 - [212C Textilindustrie](#)
 - [212D Bekleidungsindustrie](#)
- [213 FV Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunterern](#)
- [214 FV Wien der Gießereiindustrie](#)
- [215 FV Wien der NE-Metallindustrie](#)
- [216 FV Wien der Maschinen & Metallwaren](#)
- [217 FV Wien der Fahrzeugindustrie](#)
- [218 FV Wien der Elektro- und Elektronikindustrie](#)

SPARTE HANDEL

- [301 LG Wien des Lebensmittelhandels](#)
- [302 LG Wien der Tabaktrafikanen](#)
 - [302A Tabaktrafikanen](#)
 - [302B Lottokollektanten](#)
- [303A LG Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels](#)
 - [303A Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien](#)
 - [303C Einzelhandel mit Parfümeriewaren](#)
- [303B LG Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken](#)
- [304 LG Wien des Agrarhandels](#)
- [305 LG Wien des Energiehandels](#)
- [306 LG Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels](#)
 - [306A Markt-, Straßen- und Wanderhandel](#)
 - [306B Marktviktualienhändler](#)
- [307 LG Wien des Außenhandels](#)
- [308A LG Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln](#)
- [308B LG Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln](#)
- [309 LG Wien des Direktvertriebes](#)
- [310 LG Wien des Papier- und Spielwarenhandels](#)
- [311 LG Wien der Handelsagenten](#)
- [312A LG Wien des Kunst- und Antiquitäten- und Briefmarkenhandels](#)
- [312B LG Wien des Juwelen- und Uhrenhandels](#)
- [313 LG Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels](#)
- [314A LG Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen](#)
- [314B LG Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf](#)
- [315 LG Wien des Fahrzeughandels](#)
- [316 LG Wien des Foto- Optik- und Medizinproduktenhandels](#)
 - [316A Berufsgruppe Fotohandel](#)
 - [316B Berufsgruppe Handel mit Medizinprodukten](#)
- [317A LG Wien Elektrohandels](#)
- [317B LG Wien des Einrichtungsfachhandels](#)
- [318 LG Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels](#)
- [319 LG Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels](#)
 - [319A Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung](#)
 - [319B Handel mit Altwaren](#)
- [320 LG Wien der Versicherungsagenten](#)

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

- [401 FV Wien der Banken und Bankiers](#)
 - [401A Banken und Bankiers](#)

- [401B Lotterien](#)
- [402 FV Wien der Sparkassen](#)
- [403 FV Wien der Volksbanken](#)
- [404 FV Wien der Raiffeisenbanken](#)
- [405 FV Wien der Landes-Hypothekenbanken](#)
- [406 FV Wien der Versicherungsunternehmen](#)
 - [406A Versicherungsunternehmen](#)
 - [406B Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit](#)
- [407 FV Wien der Pensionskassen](#)

SPARTE TRANSPORT, VERKEHR, TELEKUMMUNIKATION

- [501 FV Wien der Schienenbahnen](#)
- [502 FG Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen](#)
 - [502A Schifffahrtsunternehmungen](#)
 - [502B Luftfahrtunternehmungen](#)
 - [502C Autobusunternehmungen](#)
- [503 FV Wien der Seilbahnen](#)
- [504 FG Wien der Spediteure](#)
- [505 FG Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen](#)
- [506A FG Wien der Transporteure](#)
- [506B FG Wien der Kleintransporteure](#)
- [507 FV Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr](#)
 - [507A Berufszweig der Fahrschulen](#)
 - [507B Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs](#)
- [508 FG Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen](#)

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

- [601A FG Gastronomie Wien](#)
- [601B FG Wien der Kaffeehäuser](#)
- [602 FG Hotellerie Wien](#)
- [603 FG Wien der Gesundheitsbetriebe](#)
- [604 FG Wien der Reisebüros](#)
- [605 FG Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)
 - [605A Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)
 - [605B Kinos](#)
- [606 FG Wien der Freizeit- und Sportbetriebe](#)

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

- [701 FG Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft](#)
- [702 FG Wien der Finanzdienstleister](#)
- [703 FG Wien Werbung und Marktkommunikation](#)
- [704 FG Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie](#)
- [705 FG Wien der Ingenieurbüros](#)
- [706 FG Wien Druck](#)
- [707 FG Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder](#)
- [708 FG Wien der Buch- und Medienwirtschaft](#)
- [709 FG Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten](#)
- [710 /A/B/C/D FV Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen](#)

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Bau Wien (101)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 10. Oktober 2011 wurde die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetter-entschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-

Entgeltsicherungsgesetz.

- a) Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat € 175,00
- b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 ‰ der Bemessungsgrundlage,
- jedoch mindestens..... € 350,00
höchstens..... € 4.750,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Steinmetze (102)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 05.10.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
- Grundbetrag pro Berechtigung_____	€ 225,00
- Alleinmeister, die am 01.01.2012 bzw. am 01.01.2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind _____	beitragsfrei
- ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit_____	0,85 %
•Höchstbetrag_____	€ 1.635,00
•Für jeden in Wien am 01.01.2012 bzw. am 01.01.2013 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um_____	€ 50,00
- ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG_____	die Hälfte

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler (103)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 4. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Der feste Betrag wurde für 2013 für alle Mitglieder mit € 105,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialver-

sicherungsbeiträgen mit 1,9 % (auf volle Euro-Beträge abgerundet) jedoch
 mindestens € 195,00
 und höchstens € 1.550,00
 festgesetzt.

Alleinmeister über 70 Jahre sind beitragsfrei.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 mit € 100,00 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (104)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 5. Oktober 2011 wurde die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 zuzüglich 1,1 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00,
 höchstens € 6.500,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer (105)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer vom 2. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

- A) Berufszweig Maler, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer und
 B) Berufszweig Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer:

Für alle diesen Berufszweigen angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2013 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1 %
 (auf volle €-Beträge abgerundet)

jedoch mindestens..... € 125,00
 und höchstens..... € 975,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 mit € 55,00 festgesetzt.

- C) Berufszweig Tapezierer und Dekorateur:

Die Grundumlageeinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 180,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5 1,8 %; für die Klassen 6-11 2,5 %; für die Klassen 12-20 2,6 %.

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 31.12.2012 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat			€	90,00
Kl. 2	Alleinmeister			€	180,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	1.453,00	€	210,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.453,00	bis €	2.907,00	€ 230,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über €	2.907,00	bis €	4.360,00	€ 260,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über €	4.360,00	bis €	5.814,00	€ 330,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über €	5.814,00	bis €	7.267,00	€ 360,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über €	7.267,00	bis €	8.721,00	€ 400,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über €	8.721,00	bis €	10.174,00	€ 430,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über €	10.174,00	bis €	11.628,00	€ 470,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über €	11.628,00	bis €	13.081,00	€ 510,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über €	13.081,00	bis €	14.535,00	€ 560,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über €	14.535,00	bis €	15.988,00	€ 600,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über €	15.988,00	bis €	17.441,00	€ 630,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über €	17.441,00	bis €	18.895,00	€ 670,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über €	18.895,00	bis €	20.348,00	€ 710,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über €	20.348,00	bis €	21.802,00	€ 750,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über €	21.802,00	bis €	23.255,00	€ 780,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über €	23.255,00	bis €	29.069,00	€ 940,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über €	29.069,00		€	1.120,00

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (106)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 3. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag 2013 wurde für

A) Berufszweige Bauhilfsgewerbe und Pflasterer:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)
mit..... € 100,00

und für

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen
mit..... € 200,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2013 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

B) Berufszweig Bodenleger:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit..... € 350,00

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 700,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2013 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Holzbau Wien (107)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 01.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmernfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
--	--------------------------

- Fester Betrag für

a) Natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit- und Erwerbsgesellschaften).....€ 550,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....€ 1.100,00

- Hebesatz von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.....0,00%

- Ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG

a)die Hälfte
b)die Hälfte

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe (108)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe vom 5. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweigs Tischler, Modellbauer und Bootbauer:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat	€ 129,00
Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2011 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt	€ 258,00
Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag zuzüglich 1,65 % der im Jahr 2011 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet, jedoch maximal	€ 2.210,00

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber nach dem 31.12.2011, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2011 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für die Mitglieder des Berufszweigs Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat	€ 75,00
Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2011 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt	€ 150,00
Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag zuzüglich 2,5 % der im Jahr 2011 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), jedoch maximal Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.	€ 1.000,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner (109)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 29.09.2010 bzw. 01.06.2012, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013
pro Berechtigung

Höhe:
€/Hebesatz 2013

Fixbetrag pro Berechtigung _____ € 180,00

(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 90,00

Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und
Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres _____ 1,50 %
mit Höchstbetrag _____ € 1.400,00

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Metalltechniker (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 3. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (vormals Schlosser):

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2011 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Für die Berufszweige 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) erhöht sich die Vorschreibung für die Nutzung des Normenpakets ab 1.1.2013 um einen Betrag von € 40,00.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2013 das 70. Lebensjahr erreicht haben..... beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung
für das ganze Kalenderjahr zutrifft..... € 60,00
Mindestsatz..... € 120,00
Höchstsatz..... € 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2013 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich der im Jahr 2011 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Berufszweig Metalledesign (vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2011 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen:

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 52,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 727,00	2,75 ‰ von €	727,00	€ 106,00
Kl. 3	SV-Beiträge über	727,00 bis € 2.180,00	26,14 ‰ von €	2.180,00	€ 161,00

Kl. 4	SV-Beiträge über €	2.180,00	bis €	3.634,00	30,27 ‰ von €	3.634,00	€	214,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	3.634,00	bis €	5.450,00	30,09 ‰ von €	5.450,00	€	268,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	5.450,00	bis €	7.267,00	30,14 ‰ von €	7.267,00	€	323,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	7.267,00	bis €	10.901,00	25,04 ‰ von €	10.901,00	€	377,00
Kl. 8	SV-Beiträge über €	10.901,00	bis €	18.168,00	21,03 ‰ von €	18.168,00	€	486,00
Kl. 9	SV-Beiträge über €	18.168,00	bis €	25.435,00	19,50 ‰ von €	25.435,00	€	600,00
Kl. 10	SV-Beiträge über €	25.435,00	bis €	36.336,00	15,47 ‰ von €	36.336,00	€	666,00
Kl. 11	SV-Beiträge über €	36.336,00	bis €	54.505,00	11,52 ‰ von €	54.505,00	€	732,00
Kl. 12	SV-Beiträge		über €	54.505,00	12,73 ‰ von €	54.505,00	€	798,00

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2013 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2013 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2011 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Berufszweig Oberflächentechniker (vormals Metallschleifer und Galvaniseure):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2011 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	‰-Satz von €	SV-Beitrag	€	‰-Satz + festen Betrag		
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag					€	29,00	
Kl. 2	SV-Beiträge	bis €	363,00	5,51 ‰ von €	363,00	€	60,00	
Kl. 3	SV-Beiträge über €	363,00	bis €	3.634,00	17,06 ‰ von €	3.634,00	€	120,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	3.634,00	bis €	7.267,00	12,67 ‰ von €	7.267,00	€	150,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	7.267,00	bis €	10.901,00	10,18 ‰ von €	10.901,00	€	169,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	10.901,00	bis €	14.535,00	9,29 ‰ von €	14.535,00	€	193,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	14.535,00	bis €	21.802,00	7,29 ‰ von €	21.802,00	€	217,00
Kl. 8	SV-Beiträge		über €	21.802,00	8,39 ‰ von €	21.802,00	€	241,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2011 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (111)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 4. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe € 60,00) und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Jahre 2012 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 3 2,201 %; für die Klasse 4 1,101 %; für die Klasse 5 1,019 %; für die Klasse 6 1,204 %; für die Klasse 7 1,376 %; für die Klasse 8 1,400 %; für die Klasse 9 1,540 %; für die Klasse 10 1,500 %; für die Klasse 11 1,321 %; für die Klasse 12 1,009 %; für die Klasse 13 0,895 %; für die Klasse 14 0,798 %; für die Klasse 15 0,413 %; für die Klasse 16 0,257 %; für die Klasse 17 0,200 %; für die Klasse 18 0,120 %; für die Klasse 19 0,140 %

Kl. 1	Alleinmeister über 65 Jahre			€	120,00
Kl. 2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat			€	60,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	3.634,00	€	200,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	10.901,00 € 240,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	19.622,00 € 320,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	19.622,00	bis €	29.069,00 € 470,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	34.883,00 € 600,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	34.883,00	bis €	41.424,00 € 700,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	41.424,00	bis €	48.691,00 € 870,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	48.691,00	bis €	56.685,00 € 970,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	56.685,00	bis €	72.673,00 € 1.080,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	109.009,00 € 1.220,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00	bis €	145.346,00 € 1.420,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00	bis €	181.682,00 € 1.570,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00	bis €	400.000,00 € 1.770,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	400.000,00	bis €	700.000,00 € 1.920,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	700.000,00	bis €	1.000.000,00 € 2.120,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000.000,00	bis €	2.000.000,00 € 2.520,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.000.000,00		€ 2.920,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes finden bei der Umsetzung ihre Anwendung.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (112)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro- Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker vom 5. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 96,-- (bei Nichtbetrieben - Kl. 2 fällt nur der halbe Betrag an) und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als

Promillesatz von dem jeweiligen Klassenhöchstsatz nach der im Jahre 2011 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt. Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen:

Kl. 3: 0,0 ‰; Kl. 4: 70 ‰; Kl. 5: 38 ‰; Kl. 6: 32,82 ‰; Kl. 7: 28,25 ‰;
 Kl. 8: 30,25 ‰; Kl. 9: 28,45 ‰; Kl. 10: 26,91 ‰; Kl. 11: 25,31 ‰; Kl. 12: 22,15 ‰;
 Kl. 13: 20,38 ‰; Kl. 14: 19,57 ‰; Kl. 15: 17,46 ‰; Kl. 16: 15,39 ‰; Kl. 17: 13,65 ‰;
 Kl. 18: 12,45 ‰; Kl. 19: 11,07 ‰; Kl. 20: 9,10 ‰; Kl. 21: 7,11 ‰; Kl. 22: 6,29 ‰;
 Kl. 23: 4,40 ‰; Kl. 24: 4,56 ‰.

Integriert in der Grundumlage ist ein zusätzlicher fixer Betrag von € 45,- als Projektfinanzierung für Programm-Systeme. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker haben damit einen kostenlosen Anspruch auf alle datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH.

Kl. 1	Alleinmeister über 65 Jahre				beitragsfrei	
Kl. 2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat			€	93,00	
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	500,00	€	141,00	
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über €	500,00	bis €	1.000,00	€	211,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.000,00	bis €	5.500,00	€	350,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über €	5.500,00	bis €	8.500,00	€	420,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über €	8.500,00	bis €	12.000,00	€	480,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über €	12.000,00	bis €	16.000,00	€	625,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über €	16.000,00	bis €	20.000,00	€	710,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über €	20.000,00	bis €	23.000,00	€	760,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über €	23.000,00	bis €	29.000,00	€	875,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über €	29.000,00	bis €	39.000,00	€	1.005,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über €	39.000,00	bis €	50.000,00	€	1.160,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über €	50.000,00	bis €	60.000,00	€	1.315,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über €	60.000,00	bis €	79.000,00	€	1.520,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über €	79.000,00	bis €	100.000,00	€	1.680,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über €	100.000,00	bis €	130.000,00	€	1.915,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über €	130.000,00	bis €	167.000,00	€	2.220,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über €	167.000,00	bis €	215.000,00	€	2.521,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über €	215.000,00	bis €	290.000,00	€	2.780,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über €	290.000,00	bis €	400.000,00	€	2.985,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über €	400.000,00	bis €	500.000,00	€	3.286,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über €	500.000,00	bis €	720.000,00	€	3.309,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über €	720.000,00			€	3.424,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2011 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

Die Einstufung als Nichtbetrieb erfolgt erst nach dem Ruhen des Betriebes eines ganzen Jahres.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter (113)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 16.09.2010, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmernfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

**Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013
pro Berechtigung****Höhe:
€/Hebesatz 2013**

- Fixbetrag pro Berechtigung _____ € 150,00

(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 75,00

- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und
Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres _____ 1,33 %

- mit Höchstbetrag _____ € 1.709,00

[Seitenanfang](#)**Landesinnung Wien der Mechatroniker (114)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,--. Für ruhende Berechtigungen (Nichtbetriebe) wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage im betreffenden Kalenderjahr auf € 40,-- festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl.	1	Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr erreicht haben				beitragsfrei
Kl.	2	Alleinmeister und Patentausüber, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge			€	80,00
Kl.	3	Nichtbetriebe (bis 2.1. des betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat			€	40,00
Kl.	4	SV-Beiträge	bis €	3.000,00	€	160,00
Kl.	5	SV-Beiträge über	€	3.000,00 bis €	3.500,00	€ 221,00
Kl.	6	SV-Beiträge über	€	3.500,00 bis €	4.000,00	€ 255,00
Kl.	7	SV-Beiträge über	€	4.000,00 bis €	5.500,00	€ 289,00
Kl.	8	SV-Beiträge über	€	5.500,00 bis €	7.000,00	€ 325,00
Kl.	9	SV-Beiträge über	€	7.000,00 bis €	8.500,00	€ 359,00
Kl.	10	SV-Beiträge	€	8.500,00 bis €	15.000,00	€ 440,00

Kl.	11	über SV-Beiträge	€	15.000,00	bis €	22.000,00	€	522,00
Kl.	12	über SV-Beiträge	€	22.000,00	bis €	29.500,00	€	604,00
Kl.	13	über SV-Beiträge	€	29.500,00	bis €	37.000,00	€	690,00
Kl.	14	über SV-Beiträge	€	37.000,00	bis €	44.000,00	€	770,00
Kl.	15	über SV-Beiträge	€	44.000,00	bis €	51.000,00	€	855,00
Kl.	16	über SV-Beiträge	€	51.000,00	bis €	58.500,00	€	933,00
Kl.	17	über SV-Beiträge	€	58.500,00	bis €	66.000,00	€	1.017,00
Kl.	18	über SV-Beiträge	€	66.000,00	bis €	73.000,00	€	1.102,00
Kl.	19	über SV-Beiträge	€	73.000,00	bis €	95.000,00	€	1.229,00
Kl.	20	über SV-Beiträge	€	95.000,00	bis €	124.000,00	€	1.431,00
Kl.	21	über SV-Beiträge	€	124.000,00	bis €	160.000,00	€	1.664,00
Kl.	22	über SV-Beiträge	€	160.000,00	bis €	204.000,00	€	1.916,00
Kl.	23	über SV-Beiträge	€	204.000,00	bis €	255.000,00	€	2.196,00
Kl.	24	über SV-Beiträge	€	255.000,00	bis €	300.000,00	€	2.450,00
					und darüber		€	2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember des vorvorangegangenen Kalenderjahres neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Beginnt die Mitgliedschaft im betreffenden Kalenderjahr nach dem 30.06., ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft zur Innung innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in der anteiligen Höhe, bezogen auf ganze Monate der Mitgliedschaft zur Innung, zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker (115)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker vom 4. Oktober 2011 setzt sich die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied gegliedert in 9 Klassen, aus einem Sockelbetrag in Höhe von € 150,00 und einem Prozentsatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1. des betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, 50 % vom Sockelbetrag				€ 75,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 2.849,00	0,640 % von € 2.849,00		€ 168,00
Kl. 3	SV-Beiträge von €	2.849,01 bis € 10.174,00	0,850 % von € 10.174,00		€ 236,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	10.174,01 bis € 25.435,00	0,870 % von € 25.435,00		€ 371,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	25.435,01 bis € 39.970,00	0,800 % von € 39.970,00		€ 470,00

€						
Kl. 6	SV-Beiträge von	39.970,01	bis €	54.505,00	0,800 % von € 54.505,00	€ 586,00
€						
Kl. 7	SV-Beiträge von	54.505,01	bis €	72.673,00	0,840 % von € 72.673,00	€ 760,00
€						
Kl. 8	SV-Beiträge von	72.673,01	bis €	99.000,00	0,960 % von € 99.000,00	€ 1.100,00
€						
Kl. 9	SV-Beiträge		ab €	99.000,01	1,061 % von € 99.001,00	€ 1.200,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Kunsthandwerke (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunsthandwerke vom 16. Juni 2011 wurde die Grundumlage ab 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 1,5 % der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 950,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind **beitragsfrei**.

Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 180,00 zuzüglich 1,0 % der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 180,00,
höchstens € 1.150,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 90,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind **beitragsfrei**.

Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,5 % der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 900,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind **beitragsfrei**.

Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 60,00 zuzüglich 0,0 % der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Weiters wird für aktive Mitglieder eine zweckgebundene Sondergrundumlage für Öffentlichkeitsarbeit in der Höhe von € 60,00 vorgeschrieben (gesamt: € 120,00 pro Mitglied). Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 30,00 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik vom 10. Oktober 2012 wurde die Grundumlage ab 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag festgesetzt:

Der feste Betrag beträgt für die Berechtigungen

- Bekleidungsgewerbe
- Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber
- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler € 240,00

Für die Berechtigungsarten

- Textilreiniger, Wäscher und Färber € 300,00
- Übernahmestelle € 150,00

Für ruhende Berechtigungen wird der feste Satz halbiert.

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

a.) Für die Berechtigungsart **Bekleidungsgewerbe; Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber; Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler:**

Klasse 1	SV-Beiträge		für die ersten € 3.500,00	2,0 %	€ 310,00 max.
Klasse 2	SV-Beiträge		für die weiteren € 8.000,00	1,75 %	€ 450,00 max.
Klasse 3	SV-Beiträge		für die weiteren € 30.000,00	1,70 %	€ 960,00 max.
Klasse 4	SV-Beiträge		für die weiteren € 35.000,00	1,5 %	€ 1.485,00 max.
Klasse 5	SV-Beiträge		für alle weiteren	1,0 %	€ 1.550,00 max.

b.) Für die Berechtigungsart **Textilreiniger, Wäscher und Färber:**

Klasse 1	SV-Beiträge		für die ersten € 5.000,00	0,0 %	€ 300,00 max.
					€ 378,00

Klasse 2	SV-Beiträge		für die weiteren € 6.500,00	1,20 %	max.
Klasse 3	SV-Beiträge		für alle weiteren	1,00 %	€ 1.550,00 max.

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berechtigungsarten € 1.550,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Schuhmacher (118 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher vom 9. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einen festen Betrag und einen variablen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1:.... Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrichter,
..... Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen,
..... Schuhzubehör und Schuhausputzereien
Gruppe 2:.... Orthopädienschuhmacher

Fester Betrag:

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe im Bundesland Wien gelten folgende Sätze:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet und Patentausüber - wurden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Variabler Betrag:

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) in Höhe von 0,0 ‰ festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe (118 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe vom 10. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (erste Berechtigung für das Bundesland Wien und jede weitere Berechtigung in derselben Gruppe) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil) sowie bei Gruppe 1 und Gruppe 2 einem Werbebeitrag festgesetzt.

Gruppe 1: Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Herstellung von künstlichen Augen aus Glas

Gruppe 2: Zahntechniker

Gruppe 3: Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger

1.) fester Betrag:

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe, im Bundesland Wien, werden folgende Sätze beschlossen:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
€ 600,--	€ 600,--	€ 300,--

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
€ 900,--	€ 900,--	€ 450,--

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) wird wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
0,3 %	0,6 %	0,6 %

3.) Werbebeitrag:

Der Werbebeitrag wird für die erste Berechtigung für das Bundesland Wien eingehoben.

Gruppe 1	Gruppe 2
€ 360,--	€ 150,--

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für **ruhende Berechtigungen** wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe (119)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe vom 29. September 2010 setzt sich die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a.) Der feste Betrag beträgt
- für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 125,00
 - für die Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 200,00
 - für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 60,00
 - für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 150,00
 - für ruhende Berechtigungen Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 60,00
 - für ruhende Berechtigungen des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 100,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offenen Gesellschaften (OG), Kommandit-gesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

aa.) für die Berechtigungsart Bäcker:

Stufe 1 (bis € 600.000,00)	0,55 %
Stufe 2 (€ 600.000,01 bis € 1,250.000,00)	0,15 %
Stufe 3 (über € 1,250.000,00)	0,02 %

bb.) für die Berechtigungsart Fleischer:

Stufe 1 (bis € 30.000,00)	2,00 %
Stufe 2 (€ 30.000,01 bis € 60.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (€ 60.000,01 bis € 120.000,00)	0,50 %
Stufe 4 (über € 120.000,00)	0,25 %

cc.) für die Berechtigungsart Konditoren:

Stufe 1 (bis € 3.500,00)	0,00 %
Stufe 2 (€ 3.500,01 bis € 8.000,00)	5,00 %
Stufe 3 (€ 8.000,01 bis € 40.000,00)	1,50 %
Stufe 4 (über € 40.000,00)	1,00 %

dd.) für die Berechtigungsart des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes:

Stufe 1 (bis € 120.000,00)	1,50 %
Stufe 2 (€ 120.000,01 bis € 300.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (über € 300.000,00)	0,50 %

- c.) der zusätzliche variable Betrag für die Berechtigungsart Molker und Käser sowie sonstige Berechtigungsarten im Bereich der Milchverarbeitung beträgt:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 250,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 500,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 750,00
über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 1.000,00

- d.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Müller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne	€ 0,10
---------------------------------------	--------

- e.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Mischfutterhersteller durch

einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach den Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,10

f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berechtigungsart

Bäcker	€ 12.500,00
Fleischer	€ 15.000,00
Konditoren	€ 2.500,00
Müller und Mischfuttererzeuger	€ 5.000,00
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	€ 7.500,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2012 bei der Landesinnung gemeldeten Berechtigungen. Soweit bei den Berechtigungsarten Bäcker und Konditoren beide Berechtigungen vorliegen, werden als Bemessungsgrundlage bei der Bäckerberechtigung nur 70 % und bei der Konditorenberechtigung nur 30 % der Beiträge gemäß lit. b.) angesetzt.

Mitglieder der Berufsgruppe Gefroreneserzeuger mit Eissalon werden maximal in die Stufe 3 der Berechtigungsart cc.) Konditoren eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (120)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur vom 8. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Einzelunternehmer/Einzelunternehmerinnen, die im Jahr 2012 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind..... beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2013 gemeldet) und freiberufliche Heilmasseur/innen die ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat..... € 65,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2012 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 130,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 130,00 fester Betrag zuzüglich 20 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal..... € 604,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen (121)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen vom 25. September 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stamm-berechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und

einem Prozentsatz, an der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Gruppe 1: Gärtner, Friedhofsgärtner, einfachste Gartenarbeiten bzw. eingeschränkte Gewerbebaumfänge, Baumfällung und Rodung

Gruppe 2: Floristen (Blumenbinder), Blumeneinzelhandel, Kleinhandel mit Schnittblumen

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe, im Bundesland Wien, werden folgende Sätze beschlossen:

1.) fester Betrag:	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 180,00	€ 252,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 360,00	€ 504,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 210,00	€ 276,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 420,00	€ 552,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt	0,20 %	0,30 %
--	--------	--------

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für **ruhende Berechtigungen** wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Berufsfotografen (122)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Berufsfotografen vom 10. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Berufsfotografen mit Ausnahme

der Lichtpauser und Fotokopierer:

- 1) fester Betrag
 - a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 210,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00
- 2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2012 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2012 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich € 120,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2012 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich € 172,00
- 3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.
- 4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 94,00

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

- 1) fester Betrag
 - a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 173,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 346,00
- 2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2012 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2012 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich € 92,00
- 3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.
- 4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 38,00
- 5) Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Eintreibungsversicherung eingehoben.

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 104,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle

anderen juristischen Personen € 208,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2012 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (123 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe insbesondere der Hausbetreuungstätigkeiten oder Aufräumen von Baustellen oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder

8 ‰ der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer, Aufräumer von Baustellen
und Grabsteinreiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung,
höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2013 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe (123 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe vom 29. September 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen und einem variablen Betrag wie folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweiges des chemischen Gewerbes:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 ‰ der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil)
Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 230,00,
höchstens € 480,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 festgesetzt.

Für die Mitglieder des Berufszweiges der Schädlingsbekämpfer:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil)
Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 230,00,
höchstens € 480,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze voran-gegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Friseure (124)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat.....	€ 60,00
Alleinmeister/innen.....	€ 120,00
Alle anderen Mitgliedsbetriebe.....	€ 120,00
	zuzüglich 1,98 % der für die im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtshaber erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer (125 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 4. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatzes des Jahres 2010 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2010 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

Fachvertretung der Bestatter Wien (125b)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 25.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmverhältnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Bestatter	
- fester Betrag für Hauptbetrieb mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG _____	€ 800,00
- fester Betrag für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen,	
a) wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, _____	€ 0,00
und	
b) wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt _____	€ 800,00
- Zuschlag pro Geschäftsfall _____	€ 0,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_	die Hälfte

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister (126)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister vom 3. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufszweige Astrologen, Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe, Humanenergethiker, Tierenergethiker, Lebensraum-Consulting, Lebens- und Sozialberater, Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater), Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) und Sprachdienstleister folgend festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... | € 40,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen | € 80,00 |

Für den Berufszweig Astrologen wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), | |
|--|--|

- Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 335,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 670,00

Für den Berufszweig Bewachungsgewerbe wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 53,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 106,00

Für den Berufszweig Humanenergethiker wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig Tierenergethiker wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig Lebensraum-Consulting wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,

Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 160,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 320,00

Für den Berufszweig Sprachdienstleister wurde die Grundumlage 2013 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte
Unternehmer und eingetragene Einzel-
unternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG),
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 120,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen € 240,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl (201)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss

Beschlussdatum: 10.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres _____	1,05 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____	€ 30,50

Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie (202)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands - Ausschuss

Beschlussdatum: 31.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____	1,425 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 (14) WKG _____	€ 14,50

Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie (203)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 03.10.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn. u. Gehaltssumme des Vorjahres _____	3,325 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG _____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Glasindustrie (204)**Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 14.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
kommunalsteuerpflichtige Brutto Lohn + Gehaltssumme des Vorjahres_____	1,565%
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG_____	€ 30,50

Fachvertretung Wien der chemischen Industrie (205)**Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 27.04.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	1,725 %
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 30,50

Fachvertretung Wien der Papierindustrie (206)**Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss

Beschlussdatum: 05.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres_____	1,475%
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem.§ 123 Abs.14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)**Fachvertretung Wien der Papierverarbeitenden Industrie (207)****Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 21.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres _____	2,625%
Mindestbetrag _____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____	€ 30,50

Fachvertretung Wien der Film- und Musikindustrie (208)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 04.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres _____	4,525%
Mindestbetrag _____	€ 159,00
ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG _____	€ 79,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Bauindustrie (209)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 12.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
---	----------------------------------

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Fixbetrag pro Stammfirma _____ € 2.180,19
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres)
gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) _____ 0,40%

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres)
gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) _____ 0,40%

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Fixbetrag pro Stammfirma _____ € 2.180,19
- Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen

Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____ 0,40%

- Mindestbetrag _____ € 0,00

- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 0,00

Die Höhe des Landeskammeranteiles an der Grundumlage
2013 beträgt..... € 152,84 pro Mitgliedsfirma

-

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Holzindustrie (210)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 16.06.2011

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013	Höhe:
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2013

GU a:	
[Holzverarbeitende Industrie (HVI) und Sägeindustrie]	
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme	
des vorangegangenen Jahres _____	1,725 ‰

GU b:	
HVI - kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme	
des vorangegangenen Jahres _____	1,29 ‰

GU b:	
Sägeindustrie - pro fm Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres _____	€ 0,30

Mindestbetrag _____	€ 61,00
---------------------	---------

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____	€ 30,50
---	---------

Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) (211)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 05.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013	Höhe:
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2013

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme	
des Vorjahres _____	3,425 ‰

Mindestbetrag _____	€ 61,00
---------------------	---------

ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG _____	€ 30,50
--	---------

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (212)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Textil-Bekleidung-Schuh-Leder

Beschlussdatum: 31.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
---	--------------------------

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	3,425 %
Mindestbetrag_____	€ 210,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 105,00

Berufsgruppe Textilindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	2,025 %
Mindestbetrag_____	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 75,00

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	2,725 %
Mindestbetrag_____	€ 200,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 100,00

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	1,425 %
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (213)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 07.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
---	--------------------------

kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	5,495 %
Mindestbetrag_____	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 75,00

-

Fachvertretung Wien der Gießereiindustrie (214)

-

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 30.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der

abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssummen des Vorjahres _____	3,325 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____	€ 30,50

Fachvertretung Wien der NE - Metallindustrie (215)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss

Beschlussdatum: 02.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres _____	2,425 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen _____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Maschinen & Metallwaren (216)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 12.09.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____	0,7 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG _____	€ 30,50

-

-

Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie (217)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 05.07.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____	0,485 ‰
Mindestbetrag _____	€ 61,00

ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie (218)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 22.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmernfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013	Höhe:
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2013

kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme	
des Vorjahres _____	0,95 ‰

Mindestbetrag _____	€ 61,00
---------------------	---------

ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels (301)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittelhandels vom 5. Juli 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 127,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 254,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Indexanpassungsklausel

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationswertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter (302)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktrafikanter(02) vom 10. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in drei Gruppen wie folgt festgesetzt.

-

Gruppe 1: Tabakfachgeschäfte, Tabakwarengroßhandel, anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufstellen)

0,39 Promille des Tabakwarenjahresumsatzes, mindestens € 51,- jährlich und höchstens € 1.230,- jährlich für Tabakfachgeschäfte und anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufstellen) und € 2.460,- jährlich für den Tabakwarengroßhandel.

Gruppe 2: Tabakverkaufstellen

0,26 Promille des Tabakwarenjahresumsatzes, mindestens € 34,- jährlich und höchstens € 820,- jährlich.

Maßgebend für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2 ist der Bruttotabakwarenumsatz zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Trafik, des Tabakwarengroßhandels und des anderen Tabakwarenhandels.

Hat der Trafikant, der Tabakwarengroßhändler, oder der andere Tabakwarenhändler nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen.

Hat der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes, der Tabakwarengroßhändler, oder der andere Tabakwarenhändler im Vorjahr keine Tabakwarenumsätze erzielt, so ist der durchschnittliche Tabakwarenjahresumsatz eines Wiener Tabakfachgeschäftes, bei Tabakverkaufstellen der durchschnittliche Tabakwarenjahresumsatz einer Wiener Tabakverkaufstelle als Berechnungsbasis zu verwenden.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 in halber Höhe zu entrichten.

Gruppe 3: Lottokollektanten, die keinen Handel mit Tabakwaren gemäß Gruppe 1 oder Gruppe 2 ausüben

physische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften

€ 51,- jährlich

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine u. juristische Personen

€ 102,- jährlich

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) gelten die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb).

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels (303A)

Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom 11.10.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 146,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 292,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Einzelhandel mit Parfümeriewaren

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom 11.10.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 98,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 196,20

Für die Lebensmitteleinzelhändler, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, beträgt die Grundumlage 2011 € 12,60 unbeschadet von der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (303B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (3b) vom 22. September 2010 wurde die Grundumlage 2011 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppen Arzneimittelgroßhandel und Giftegroßhandel; Giftegroßhandel gem. § 213 Z 7 GewO 1994; Chemikaliengroßhandel, andere; Arzneimittelgroßhandel gem. § 213 Z 5 GewO 1994; Farben- und Lackehandel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 130,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 261,00

b) Für die Berufsgruppe Parfümeriewarengroßhandel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 117,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 234,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Agrarhandels (304)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Agrarhandels vom 20. September 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 179,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 358,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Indexanpassungsklausel

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationswertes gesondert bekannt gegeben.

SeitenanfangLandesgremium Wien des Energiehandels (305)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Energiehandels (5) vom **13. Oktober 2010** wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 156,60

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 313,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

SeitenanfangLandesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels (306)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Strassen- und Wanderhandels vom **07. Oktober 2010** wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 162,51

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: **€ 325,02**
 Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage 2011 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 180,33

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: **€ 360,66**
 Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungsberechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage 2011 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 151,62

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 303,24

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Marktviktualienhändler

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

€ 234,08

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 468,16

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Bezieher temporärer Märkte wird die Grundumlage 2011 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

€ 220,11

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 440,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Außenhandels (307)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Außenhandels vom 06.10.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

€ 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 6.10.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der

Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 120,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 240,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Trafikanten:
€ 30,00 mit Wertsicherungsklausel *).

Die Grundumlage von € 30,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

**) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden.*

**) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.*

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationwertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 17.09.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 120,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 240,00 mit Wertsicherungsklausel *).

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

**) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung*

für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationwertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Direktvertriebes (309)

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Direktvertriebes (9) vom 7. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 100,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 200,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels (310)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Papier- und Spielwarenhandels (10) vom 18. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG): € 120,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 240,00

Trafikanten: € 34,00

Die Grundumlage von € 34,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationswertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Handelsagenten (311)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten (11) vom 1. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 80,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (312A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels vom 15. September 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Für die Berufsgruppe 0400 (Antiquitäten und Kunstgegenstände) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)): € 200,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die

Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berufsgruppen 0600 und 0700 (Briefmarken und Münzen) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG): € 118,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 236,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels (312B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 23 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 220,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 440,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierungen um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organe keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationswertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (313)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (13) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):	€ 130,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 260,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.
Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.
Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (314A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (14a) vom 11. Oktober 2011 wurde die Grundumlage 2013*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):	€ 75,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 150,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.
Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.
Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf (314B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf (14b) vom 25. September 2012 wurde die Grundumlage 2013*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):	€ 95,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 190,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.
Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Fahrzeughandels (315)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (315) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs.9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 159,--

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 318,--

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

*) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationwertes gesondert bekannt gegeben.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (316)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (16) vom 28. September 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppe Fotohandel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 245,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 490,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

b) Für die Berufsgruppe Handel mit Medizinprodukten:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

€ 68,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Elektrohandels (317A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Elektrohandels (17A) vom 30. September 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

€ 85,--

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 170,--

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationwertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Einrichtungsfachhandels (317B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einrichtungsfachhandels (17b) vom 23. September 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)) : € 165,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 330,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels (318)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels vom 11. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):	€ 437,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 874,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Versand-, Internethandel und Allgemeiner Handel

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):	€ 116,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)Landesgremium Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels (319)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels vom 04. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 237,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 474,00

Sammler: € 107,00

Handel mit Altwaren:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 114,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 228,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationwertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Versicherungsagenten (320)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten (20) vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):
€ 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen

hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers (401)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 10.10.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmföhrderrnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
---	--------------------------

Berufszweig Banken:

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

des Vorjahres: _____ 0,894 ‰

- Mindestbetrag: _____ € 7,00

- ganzjährig ruhende Berechtigung _____ € 3,50

Berufszweig Casinos Austria und Lotterien:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro
Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene

Gesamtumsatz der 172. und 173. Klassenlotterie: _____ 0,140‰

b) Österreichische Lotterien GmbH:

Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen
Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der

Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2011): _____ 0,047‰

c) Casinos Austria AG:

der inländische Gesamtumsatz des der

Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2011): _____ 0,302 ‰

- Mindestbetrag: _____ € 7,27

- ganzjährig ruhende Berechtigung: _____ € 3,64

Fachvertretung Wien der Sparkassen (402)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 13.09.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmföhrderrnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme

des Vorjahres _____ 0,841 ‰

Mindestbetrag _____ € 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 4 WKG _____ € 3,50

[Seitenanfang](#)**Fachvertretung Wien der Volksbanken (403)****Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 12.09.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres_____	1,025 ‰
Mindestbetrag_____	€ 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen_____	€ 3,50

Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken (404)**Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 19.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres_____	1,041 ‰
Mindestbetrag_____	€ 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 3,50

Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken (405)**Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 01.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres_____	0,80 ‰
Mindestbetrag_____	€ 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG_____	€ 3,50

[Seitenanfang](#)**Fachvertretung Wien Versicherungsunternehmen (406)****Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 04.10.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2013**

1. Versicherungsunternehmen:

kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres exkl. Provisionen _____ 0,85 ‰

Mindestbetrag _____ € 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 3,00

2. Kleine Versicherungsvereine:

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum
Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach- / Rückversicherer _____ 4,60 ‰

Mindestbetrag _____ € 25,44

Höchstbetrag _____ € 7.000,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 12,00

2.2. Viehversicherer _____ 0,00 ‰

Mindestbetrag _____ € 0,00

Höchstbetrag _____ € 0,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 0,00

Fachvertretung Wien der Pensionskassen (407)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 16.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen.

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 **Höhe:**
pro Berechtigung **Hebesatz 2013**

- Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung _____ € 6.500,00

- pro Tausend EUR Grundkapital _____ € 1,22

- pro Tausend EUR Deckungsrückstellung _____ 0,76 Cent

- pro Berechtigtem _____ € 0,14

- Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv EUR 40.000,00
und für die betrieblichen iHv EUR 34.000,00.

- Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten
GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von _____ 27,09%

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Schienenbahnen (501)

Beschluss über die Grundumlagen 2012 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 26.05.2011, gilt unbefristet bis auf weiteres

Die Grundumlage 2012 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2012 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2012**

Für die Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:

a) Ein fester Betrag von _____ € 204,00

b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:

-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von _____ 1,7‰

-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio.

- Für Berechtigungen in Unternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von _____ 0,25‰

- Für Berechtigungen in Unternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von _____ 0,1‰

c) Ein Zuschlag von _____ € 0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ die Hälfte

Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen (502)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13.10.2010 der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen wurden die **Grundumlagen ab 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

BERUFSGRUPPE BUS:

I: Gelegenheitsverkehr	bisher	ab 1.1.2011
Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug		
It. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge.	€ 58,00	€ 58,00

II: Kraftfahrlinienverkehr	bisher	ab 1.1.2011
Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus		
	€ 58,00	€ 58,00

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit.a und/oder Pkt. II lit.a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen _____ € 75,50

Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen _____ € 122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand der im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrliniengewerbes wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Seitenanfang

BERUFSGRUPPE LUFTFAHRT:

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00	€ 150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00	€ 70,00
Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von	€ 150,00	€ 150,00
Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00	€ 150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00	€ 70,00
Gruppe D: Flugplatzunternehmen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} für		
Flughäfen	€ 0,00	€ 0,00
Flugfelder	€ 0,00	€ 0,00
Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von	€ 260,00	€ 260,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen (z.B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von	€ 100,00	€ 100,00

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

^{*)} der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

Seitenanfang

BERUFSGRUPPE SCHIFFFAHRT:

A. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00 ^{*)}	€ 235,00 ^{*)}
und pro Betriebsmittel		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50^{*)}	€ 117,50^{*)}
B. Überfuhren/Rollfähren	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00 ^{*)}	€ 38,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00^{*)}	€ 19,00^{*)}
C. Segelschulen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 123,00 ^{*)}	€ 123,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 61,50^{*)}	€ 61,50^{*)}
D. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 123,00 ^{*)}	€ 123,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 61,50^{*)}	€ 61,50^{*)}
E. Vermietung von Schiffen aller Art	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00 ^{*)}	€ 340,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00^{*)}	€ 170,00^{*)}
F. Rafter	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00 ^{*)}	€ 38,00 ^{*)}

Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00^{*)}	€ 19,00^{*)}

	bisher	ab 1.1.2011
G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)		

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 705,00 ^{*)}	€ 705,00 ^{*)}
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 352,50^{*)}	€ 352,50^{*)}

	bisher	ab 1.1.2011
H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)		

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00 *)	€ 235,00 *)
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50^{*)}	€ 117,50^{*)}

	bisher	ab 1.1.2011
I. Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)		

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 1.546,00 ^{*)}	€ 1.546,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 773,00^{*)}	€ 773,00^{*)}

	bisher	ab 1.1.2011
J. Andere Schiffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)		

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00 ^{*)}	€ 340,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00^{*)}	€ 170,00^{*)}

	bisher	ab 1.1.2011
K: Hochseeschiffahrtsunternehmen		

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 346,00 ^{*)}	€ 346,00 ^{*)}
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)

€ 173,00*)

€ 173,00*)

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG.

[Seitenanfang](#)Fachvertretung Wien der Seilbahnen (503)**Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 24.05.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013**Höhe:****pro Berechtigung****€/Hebesatz 2013**

Fester Betrag mit Umlagen Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG

für folgende Berechtigungsarten:

I	Kabinenbahnen und Kombilifte_____	€	0,00
II	Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
	- 1er und 2er_____	€	0,00
	- ab 3er_____	€	0,00
III	Schleplifte mit 2 Kategorien:		
	- bis 300 m_____	€	0,00
	- ab 300 m_____	€	30,00
IV	Bandförderer und Sonstige_____	€	0,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____jeweils die Hälfte

[Seitenanfang](#)Fachgruppe Wien der Spediteure (504)

Aufgrund § 123 Abs. 3 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom 21.09.2011 der Fachgruppe Wien der Spediteure die **Grundumlage 2013**:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2012) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Klasse				Beträge in EURO
	Fester Betrag			0,00
	Nichtbetriebe			81,50
	Weitere Betriebsstätten			163,00
1	0 - 5	MitarbeiterInnen		163,00
2	6 - 10	MitarbeiterInnen		308,00
3	11 - 25	MitarbeiterInnen		513,00
4	26 - 50	MitarbeiterInnen		839,00
5	51 - 100	MitarbeiterInnen		1.260,00
6	101 - 200	MitarbeiterInnen		1.810,00
7	201 - 300	MitarbeiterInnen		2.500,00
8	301 - 400	MitarbeiterInnen		3.200,00
9	mehr als 400	MitarbeiterInnen		3.900,00
	Dorotheum			235,50

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien

befindet, die **Grundumlage 2013** mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 01.07.2012 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

Für **ruhende Berechtigungen** ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit € 81,50 festgesetzt.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen 505

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **30.09.2010** der oben genannten Fachgruppe wurde die **Grundumlage 2011** und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- c. Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- d. Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang Euro 32,20

2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fahrzeug Euro 32,20

3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fuhrwerk Euro 32,20

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Betriebsmittel Euro 32,20
- c.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Transporteure (506A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **2.10.2010** der Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe wurde die **Grundumlage 2013** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

▪ Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

- Grundbetrag pro Berechtigung _____ € 28,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- variabler Betrag
(abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)
 - innerstaatlichen Verkehr _____ € 31,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - grenzüberschreitenden Verkehr _____ € 31,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Anhänger _____ € 0,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

▪ Klasse 2: Kleintransportgewerbe _____ € 0,00

- Grundbetrag 1 pro Berechtigung

- (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- variabler Betrag pro Kraftfahrzeug
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Klasse 3: Traktorfrächter _____ € 0,00
wie Klasse 1
- Klasse 4: Pferdefrächter _____ € 0,00
 - Grundbetrag pro Berechtigung
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - variabler Betrag pro Fahrzeug
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Klasse 5: Fahrradbotendienst _____ € 0,00
 - Grundbetrag pro Berechtigung
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - variabler Betrag pro Fahrzeug
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Klasse 6: Motorradbotendienst _____ € 0,00
wie Klasse 2
- Klasse 7: Sonstige Berechtigungen _____ € 0,00
 - Grundbetrag pro Berechtigung
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Kleintransporteure (506B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 06.10.2012 der Fachgruppe der Wiener Kleintransporteure wird die **Grundumlage für 2013 und die nachfolgenden Jahre** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Klasse 1:	konzessionierte Unternehmungen: Grundbetrag pro Berechtigung variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für: innerstaatlichen Verkehr grenzüberschreitenden Verkehr Anhänger	0,00 0,00 0,00 0,00
Klasse 2:	Kleintransportgewerbe: Grundbetrag 1 pro Berechtigung Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 150,00 *) **) 0,00 0,00
Klasse 3:	Traktorfrächter: wie Klasse 1	0,00
Klasse 4:	Pferdefrächter: Grundbetrag pro Berechtigung variabler Betrag pro Fahrzeug	0,00 0,00
Klasse 5:	Fahrradbotendienst: Grundbetrag pro Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug	0,00 0,00
Klasse 6:	Motorradbotendienst: wie Klasse 2	€ 150,00 *) **)

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen:
Grundbetrag pro Berechtigung 0,00

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG € 300,00 **)

***) Wertsicherungsklausel: Die Höhe des Grundbetrages unterliegt der aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) folgenden Wertanpassung. Die Anpassung erfolgt zum 01.01 eines Jahres unter Zugrundelegung des für den September des Vorjahres veröffentlichten Indexwertes. Die aus der Anpassung errechneten Grundbeträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Anpassung ist erstmals zum 01.01.2013 vorzunehmen.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit dem halben Beitrag festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr (507)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 04.06.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmverhältnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2013
---	--------------------------

1. Berufszweig der Fahrschulen

- pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres,
wobei jede Klasse extra gezählt wird _____ € 1,00
- pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres,
wobei jede Klasse extra gezählt wird _____ € 1,00
- pro genehmigten Standort _____ € 200,00
- pro genehmigten "Außenkurs-Standort"
(auf Basis des vergangenen Jahres, mitgeteilt von der MA 65) _____ € 1.000,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ Hälfte

2. Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs

- Fester Betrag pro Berechtigung _____ € 123,00
- Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme
des vorangegangenen Jahres _____ 0,75 %
- Mindestbetrag _____ € 123,00
- Höchstbetrag _____ € 3.390,00

Für Dienstgeberunternehmungen ist der feste Betrag nicht vorzuschreiben.

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ Hälfte

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen (508)

Die Grundumlagen werden ab 1.1.2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich

Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Grundumlagenkriterien

Klasse	Art der Berechtigung	Betrag
Servicestationen		
1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 44,00 € 22,00
Tankstellen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
2	Fester Betrag	€ 0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
3	1 - 3 Zapfauslässe	€ 67,00
4	4 - 6 Zapfauslässe	€ 111,00
5	über 6 Zapfauslässe Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 203,00 € 22,00
Garagen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
6	Fester Betrag	€ 0,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche ¹ in m ² laut Gewerbeberechtigung)	
7	bis 200 m ²	€ 44,00
8	bis 400 m ²	€ 67,00
9	bis 800 m ²	€ 111,00
10	bis 1.500 m ²	€ 203,00
11	bis 3.000 m ²	€ 355,00
12	über 3.000 m ² Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 564,00 € 22,00
Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
13	Fester Betrag	€ 0,00
14	Variabler Betrag (pro m ²) ¹⁾ Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 0,06 Halbe Höhe, max. € 22,00

¹⁾ Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Gastronomie Wien (601 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 11. Mai 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 203,60 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zutreffend hat, die Grundumlage mit € 101,80 festgesetzt.

In der Fachgruppentagung vom 11. Mai 2010 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2010 errechnete Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt auf der Basis des letztverlaublichsten Juni-Wertes. Es wird auf 10-Centbeträge

kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2010: 121,3 Juni 2012: 128,1

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2013 wie folgt:

fester Betrag: € 215,00

ruhende Berechtigung: € 107,50

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser (601 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Dezember 2010 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

„Der feste Betrag wird mit € 0,-- festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 191,60 sodass für jede Betriebsstätte der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 191,60 (=Fester Betrag von € 0,-- + Zuschlag von € 191,60) zu bezahlen ist.

Für Nichtbetriebe wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit der Hälfte des obigen Betrages festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

In der Fachgruppentagung vom 20. Dezember 2010 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich barte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2010 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2010: 121,3 Juni 2012: 128,1

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2013 wie folgt:

fester Betrag: € 202,30

ruhende Berechtigung: € 101,15

Seitenanfang

Fachgruppe Hotellerie Wien (602)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 6. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt.

Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.

Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffell vorgeschrieben:

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	9,--
Klasse 2	bis 25 Betten	€	68,--
Klasse 3	bis 50 Betten	€	97,--
Klasse 4	bis 100 Betten	€	186,--
Klasse 5	bis 150 Betten	€	422,--
Klasse 6	bis 200 Betten	€	655,--
Klasse 7	bis 300 Betten	€	895,--
Klasse 8	bis 400 Betten	€	1.130,--
Klasse 9	bis 500 Betten	€	1.420,--
Klasse 10	bis 600 Betten	€	1.715,--
Klasse 11	bis 700 Betten	€	2.010,--

Klasse 12	bis 1000 Betten	€	2.310,--
Klasse 13	über 1000 Betten	€	2.595,--

Als Nichtbetrieb gilt eine Unternehmung, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2012 nicht ausgeübt wurde.

Für "Bürobetriebe" beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,--.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als 6 Monate des Kalenderjahres, so beträgt die Grundumlage die Hälfte der zugeordneten Beitragsklasse.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Dieser Beschluss hat solange Gültigkeit, bis die Fachgruppentagung einen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2010 der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe wurde die GRUNDUMLAGE ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich eines Zuschlags wie folgt festgesetzt:

A) private Krankenanstalten und Kurbetriebe

I. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf

1. Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 559,70
2. Kurbetriebe	€ 559,70
3. Reha-Betriebe	€ 839,40
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 335,90
5. Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 335,90
6. Sonstige Ambulatorien	€ 167,90
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen: darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	€ 559,70
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€ 559,70

? Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter:	€ 22,30
11 - 25 Mitarbeiter:	€ 167,90
26- 50 Mitarbeiter:	€ 335,90
51 - 100 Mitarbeiter:	€ 559,70
über 100 Mitarbeiter:	€ 895,40

? Für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF- Punkte:

0,75 ‰ der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

? Für CT/MRT - Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT	€ 167,90
Pauschalbetrag je MRT	€ 335,90

B) Bäder und Saunabetriebe**II. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der Bäder:**

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

1. Freibad	€ 0,--
2. Natur/Seebad/Strandbad	€ 0,--
3. Hallenbad	€ 0,--
4. Hallenbad/Freibad	€ 0,--
5. Thermal/Mineralbad	€ 0,--
6. Erlebnisbad	€ 0,--
7. Wannen/Brause/Dampfbad	€ 0,--
8. Sauna	€ 0,--

? Variabler Betrag nach Art des Betriebes (Bäder und Saunabetriebe):**? Betriebsart 1-8**

0 - 50 Kästchen/Kabinen	€ 147,70
51 - 100 Kästchen/Kabinen	€ 268,60
101 - 500 Kästchen/Kabinen	€ 354,80
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 590,90

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei Halbtagskräfte zählen als ein Beschäftigter, wobei Bruchzahlen in der Beschäftigtensumme auf die nächste Zahl aufzurunden sind.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2011 errechnete Indexzahl. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)**Fachgruppe Wien der Reisebüros (604)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2011 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2012 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten

gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

		fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 82,50	€ 0,--	€ 82,50
Klasse 2	0 bis 2 Beschäftigte	€ 165,--	€ 0,--	€ 165,--
Klasse 3	3 bis 7 Beschäftigte	€ 165,--	€ 83,--	€ 248,--
Klasse 4	8 bis 15 Beschäftigte	€ 165,--	€ 273,--	€ 438,--
Klasse 5	16 bis 25 Beschäftigte	€ 165,--	€ 495,--	€ 660,--
Klasse 6	26 bis 50 Beschäftigte	€ 165,--	€ 860,--	€ 1.025,--
Klasse 7	51 bis 100 Beschäftigte	€ 165,--	€ 1.679,--	€ 1.844,--
Klasse 8	über 100 Beschäftigte	€ 165,--	€ 2.937,--	€ 3.102,--

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2013 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Die Grundumlage wird jedoch erst dann wieder erhöht, wenn sich der Verbraucherpreisindex um 10 % erhöht hat.

Berechnungsbasis für allfällige Anpassungen ist die Indexzahl 125,2 (August 2011) des Verbraucherpreisindex 2000. Sie wird mit der Indexzahl Juni der Folgejahre verglichen. Nach einer Anpassung bildet jene Juni-Indexzahl, die zu einer Anpassung geführt hat, die neue Berechnungsbasis. Alle Veränderungsdaten sind auf volle Euro-Beträge gerundet zu berechnen.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe (605)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 12. Oktober 2010 wurde die GRUNDUMLAGE ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

I Kultur- und Vergnügungsbetriebe: fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zuzüglich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes

A) fester Betrag: Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes.

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen:

Nichtbetriebe:	€	39,20
1. Schausteller	€	0,00
2. Freizeitparks	€	470,30
3. Theater, Varietees, Kabarett	€	0,00
4. Peepshows	€	470,30
5. Schaubergwerke	€	0,00
6. Sportveranstaltungen	€	0,00
7. Veranstaltungszentren	€	0,00
8. Zirkus	€	0,00

B) variabler Betrag: je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Schausteller nach folgenden Kategorien festzulegen:

1. Schausteller

a. Kinderfahrgeschäfte	€	95,20
b. Schieß- und Spielgeschäfte	€	95,20
c. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	142,80
d. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	470,30

Je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus nach folgenden Kategorien festzulegen:

2. Theater

a. Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€	80,00
b. Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€	160,10
c. Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€	470,30
d. Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€	588,50
e. Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€	1.292,70
f. Fassungsraum über 2000 Personen	€	2.265,40

II. Kinos: fester Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres festgesetzt:

Fester Betrag:

Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	108,00
Klasse 2	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€	216,00
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€	432,00

Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	98,70
Klasse 2	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€	197,40
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€	394,80

Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	27,00
Klasse 2	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€	54,00
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€	108,00

Der Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0 ‰ festgesetzt (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt).

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß diesem Vertrag dient die für den Monat **JÄNNER 2011** errechnete Indexzahl **110,6**. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe (606)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe vom 29. November 2011 wurde die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in drei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufszweigen 2300 (Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen), 3200 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten) und 3700 (Solarien) wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Alle Berufszweige außer Gruppen 2 bis 5

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 61,70
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 123,40
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 246,80

Vorschreibung pro Standort (Berufszwei 3200 nach Berechtigung)

Gruppe 2: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettvermittler

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 51,40
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 102,80
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 205,60

Vorschreibung pro Standort

Gruppe 3: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 1.670,50
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.341,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 6.682,00

Vorschreibung pro Standort

Gruppe 4: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterie- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 822,40
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene	

Klasse 3:	Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 1.644,80 € 3.289,60
-----------	---	--------------------------

Vorschreibung pro Standort

Gruppe 5: Landesausspielungen mit Glücksspielapparaten gem. § 5 Glücksspielgesetz

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 1.670,50
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.341,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 6.682,00

Vorschreibung pro Berechtigung (Bewilligung)

Die Zuschläge bei den Berufszweigen 2300 (Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen), 3200 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten) und 3700 (Solarien) werden mit € 0,-- festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung das gesamte vorangegangene Jahr nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Mitglieder, die innerhalb der Fachgruppe mehrere Umlagenvorschreibungen erhalten, können durch formlosen Antrag an die Fachgruppe eine Halbierung ihrer weiteren Vorschreibungen nach der Erstvorschreibung beantragen. Als Erstvorschreibung gilt gegebenenfalls stets die in der Summe höchste Vorschreibung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2012 errechnete Indexzahl 113,7. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft (701)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 17.9.2012 der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien wurde die Grundumlage ab 2013 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | natürliche Personen, Einzelfirmen,
Personengesellschaften des Handelsrechtes
(Offene Gesellschaften (OG), Kommandit-
gesellschaften (KG)) | € 250,00 |
| b) | Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen | € 500,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister (702)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **18.9.2012** der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die Grundumlage ab 2013 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Geschäftsvermittler und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € 300,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 600,00 |

Für die Berufsgruppen der **Bausparvermittler, Geschäftsvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen** wurde die Grundumlage ab 2013 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € 150,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 300,00 |

Für die Berufsgruppen der **Finanzdienstleistungsassistenten/Wertpapiervermittler** und Vermögensvermittler wurde die Grundumlage ab 2013 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € 210,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 420,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation (703)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **27.9.2012** der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien wurde die Grundumlage 2013 für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen,

Personengesellschaften OG, KG	€ 95,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 190,00

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die Grundumlage 2013 wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften OG, KG	€ 18,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 36,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie (704)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 65,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 130,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros (705)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 4.10.2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 195,00
jede weitere Berechtigung	€ 0,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 390,00
jede weitere Berechtigung	€ 0,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Weiters wird **ausdrücklich** Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichbare Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den Monat JUNI 2012 errechnete Indexzahl. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich (erstmalig 2014) angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Juni-Indexzahl des laufenden Jahres zur Juni-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Druck (706)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 29.6.2011 wurde die Grundumlage 2012 (*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 210,00
(Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit € 105,00) und
- B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2010 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 31.12.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2011 zugetroffen hat		€	0,00	
Kl. 2	Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen	bis €	7.267,00	€ 0,00	
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge über €	7.267,00	bis €	10.901,00	€ 14,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über €	10.901,00	bis €	14.535,00	€ 55,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über €	14.535,00	bis €	18.168,00	€ 89,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über €	18.168,00	bis €	21.802,00	€ 137,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über €	21.802,00	bis €	29.069,00	€ 199,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über €	29.069,00	bis €	36.336,00	€ 281,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über €	36.336,00	bis €	43.604,00	€ 371,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über €	43.604,00	bis €	58.138,00	€ 447,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über €	58.138,00	bis €	72.673,00	€ 530,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über €	72.673,00	bis €	90.841,00	€ 592,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über €	90.841,00	bis €	109.009,00	€ 722,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über €	109.009,00	bis €	145.346,00	€ 943,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über €	145.346,00	bis €	181.682,00	€ 1.155,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über €	181.682,00	bis €	218.019,00	€ 1.355,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über €	218.019,00	bis €	254.355,00	€ 1.561,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über €	254.355,00	bis €	290.691,00	€ 1.775,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über €	290.691,00	bis €	327.028,00	€ 1.967,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über €	327.028,00	bis €	363.364,00	€ 2.124,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über €	363.364,00	bis €	436.037,00	€ 2.600,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über €	436.037,00	bis €	508.710,00	€ 2.936,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über €	508.710,00	bis €	581.383,00	€ 3.273,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über €	581.383,00	bis €	726.728,00	€ 3.701,00
Kl. 25	Sozialversicherungsbeiträge über €	726.728,00	bis €	872.074,00	€ 4.119,00
Kl. 26	Sozialversicherungsbeiträge über €	872.074,00	bis €	1.017.420,00	€ 4.539,00
Kl. 27	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.017.420,00	bis €	1.162.765,00	€ 4.958,00
Kl. 28	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.162.765,00			€ 5.784,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2010 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2012, ist die Grundumlage 2012 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2012 gilt auch für die dem Jahr 2012 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Sowohl der Grundbetrag als auch die Zuschläge in den Klassen werden jährlich inflationsangepasst wie folgt: jährliche Anpassung der zum Stichtag beschlossenen Grundbeträge - aktiv/ruhend - und der Zuschläge. Für die Erhöhung wird der jeweils von der Statistik Austria ermittelte Jahresinflationswert (aktueller Verbraucherpreisindex) des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres verwendet. Bei der Berechnung des jeweils aktuellen Grundumlagenbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Eurobeträge; der Grundbetrag für die Klasse 2 (und somit auch für die Klasse 1) wird in jedem Fall auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

(*) Anmerkung: Die zeitlichen Bezugszeiträume im Grundumlagenbeschluss sind jeweils sinngemäß anzupassen. Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationswertes gesondert bekannt gegeben.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (707)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 16.10.2012 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahre 2011 erzielten Umsatz festgesetzt:

					Umlage	+ PR- Beitrag
Kl.	1	Nichtbetriebe (der fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat	€		71,50	0,00
Kl.	2	Umsatz bis € 10.901,00 und Betriebe, die im Kalenderjahr 2012 fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) erlangt oder deren Wiederbetrieb gemeldet haben	€		142,90	30,00
Kl.	3	Umsatz € 10.901,00 bis € 21.802,00	€		193,00	30,00
Kl.	4	Umsatz über € 21.802,00 bis € 32.703,00	€		244,00	30,00
Kl.	5	Umsatz über € 32.703,00 bis € 47.237,00	€		298,00	30,00
Kl.	6	Umsatz über € 47.237,00 bis € 61.772,00	€		352,20	60,00
Kl.	7	Umsatz über € 61.772,00 bis € 83.574,00	€		412,50	60,00
Kl.	8	Umsatz über € 83.574,00 bis € 105.376,00	€		477,80	60,00
Kl.	9	Umsatz über € 105.376,00 bis € 141.712,00	€		554,40	60,00
Kl.	10	Umsatz über € 141.712,00 bis € 178.048,00	€		637,10	60,00
Kl.	11	Umsatz über € 178.048,00 bis € 214.385,00	€		708,60	90,00
Kl.	12	Umsatz über € 214.385,00 bis € 250.721,00	€		780,00	90,00

Kl.	13	über Umsatz über	€	über	€	250.721,00	€	870,90	120,00
-----	----	------------------------	---	------	---	------------	---	--------	--------

Der Pr-Beitrag kommt nur im Jahr 2013 bei den Mitgliedern der Berufsgruppen der Immobilitentreuhänder zum Tragen - die Inkassoinstitute sind davon nicht betroffen.

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-) honorar als Umsatz, hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2011 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Weiters wurde eine Wertbeständigkeit (Wertsicherungsklausel) der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2011 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index. Diese Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Mai 2011 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft (708)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 2.9.2010 wurde die Grundumlage 2013 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), Offene Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften), Kommanditgesellschaften: € 146,80

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage 2013 gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (709)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater

in Versicherungsangelegenheiten vom 9.10.2012 wird die Grundumlage 2013 pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme 2011, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,- pro Mitarbeiter 2011, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	GU/Pro Ber.
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 130,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	SV-Beiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	SV-Beiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	SV-Beiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	SV-Beiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	SV-Beiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	SV-Beiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	SV-Beiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	SV-Beiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	SV-Beiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	SV-Beiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	SV-Beiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	SV-Beiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	SV-Beiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	SV-Beiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	SV-Beiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	SV-Beiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über € 1.000.000,00	€ 6.500,00

Nichtbetriebe werden, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, in die Klasse 1 eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (710)

Beschluss über die Grundumlagen 2013 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 10.10.2012

Die Grundumlage 2013 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2013

pro Berechtigung

Höhe:

€/Hebesatz 2013

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:

- Promillesatz der Sozialversicherungs-Beiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen) _____ 0,75 ‰
- Höchstbetrag _____ € 3.397,00
- Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) _____ € 123,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 61,50

Gruppe 2: andere Unternehmungen:

- a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) _____ € 0,03

Höchstbetrag_____		--
Mindestbetrag_____	€	123,00
b) Betrag für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagen Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG)_____	€	61,50
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____	€	30,75

[Seitenanfang](#)